

2729 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. Juli 1983
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Rechtsanwaltsordnung
geändert wird

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Wirksamkeit vom 30. September 1983 Abs. 1 des § 45 RAO mit der Begründung aufgehoben, daß diese Bestimmung dem zur Pflichtverteidigung berufenen Anwalt - ohne Konkretisierung bestimmter Anwendungsfälle - einen ganz allgemein gehaltenen Rechtsanspruch eröffne, über ein von ihm gestelltes Begehren auf Abberufung zu entscheiden. Für diesen Anwendungsbereich des § 45 Abs. 1 RAO finde sich kein aus dem Gesetz ableitbarer Entscheidungsmaßstab. Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates trägt einerseits diesem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Rechnung und normiert unter Angabe der konkreten Fälle die Enthebung sowie die Um- bzw. Neubestellung von Pflichtverteidigern. Andererseits sollen dringliche Anliegen der österreichischen Rechtsanwaltschaft einer gesetzlichen Regelung zugeführt werden. Vorgesehen ist im besondern die Einführung einer gesetzlichen Berufshaftpflichtversicherung, eine Anpassung der Rechtsanwaltsordnung an das Eherechts-Änderungsgesetz aus dem Jahre 1978, eine Gleichstellung der versorgungsrechtlichen Ansprüche von männlichen und weiblichen Rechtsanwälten sowie eine Klarstellung der Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Höhe der Pauschalvergütung und eine Regelung für deren vorschußweise Zahlung in Raten.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 11. Juli 1983 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

./.

- 2 -

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. Juli 1983 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Rechtsanwaltsordnung geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1983 07 11

Stoiser
Berichterstatter

Dr. Bösch
Obmann